

An die  
Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen AKH  
Bierstadter Straße 2  
65189 Wiesbaden

Braubachstraße 10/12  
60311 Frankfurt am Main

Tel. 069.28 31 56  
Fax 069.28 91 18

kontakt@bda-hessen.de  
www.bda-hessen.de

## **Antrag für die Vertreterversammlung am 30. Juni 2015**

Die Vertreterversammlung möge beschließen:

Die BAK wird aufgefordert, sich für den weitestgehenden Erhalt der Regeln der VOF einzusetzen, auch dann, wenn die VOF künftig in der VgV aufgeht.

Sie wird insbesondere aufgefordert, sollte sich der sogenannte Toolboxansatz nicht verhindern lassen, sich für eine ermessensleitende Vorschrift einzusetzen. Dabei soll unter dem Gesichtspunkte der Rechtmäßigkeit die Wahl der Vergabeverfahrensarten eingeschränkt werden. Für nicht abschließend beschreibbare Leistungen muss dabei das Verhandlungsverfahren und der Architektenwettbewerb in aller Regel als rechtmäßige Ermessensausübung gelten.

Die AKH wird aufgefordert, strategische Maßnahmen zur Stärkung des Wettbewerbswesens bzw. ihren Einfluss innerhalb der BAK im Sinne der Stärkung des Wettbewerbes geltend zu machen.

Vorschläge hierzu wären:

- Insbesondere Erstellung eines Rechtsgutachtens, das sich mit den Anforderungen befasst, die an ein rechtsstaatliches, willkürfreies Verfahren zu stellen sind, wie die Vergabestellen unter den im Rahmen des so genannten „Toolbox-Ansatz“ zur Verfügung gestellten Vergabeverfahrensarten die richtige Verfahrensart ( Verhandlungsverfahren) wettbewerblicher Dialog etc.) ermittelt.
- Positionierung der verfahrensbegleitenden Büros in der Phase Null (Verzahnung fachlicher und rechtlicher Beratung)
- Öffentlichkeitswirksamkeit von Wettbewerben
- Wiedereinrichtung eines AKH-Preisrichtertages

### Begründung

Dem BDA Hessen ist bekannt geworden, dass z. Zt. Auf Bundesebene in Neufassung der VOF bzw. VgV Vergabeverfahren diskutiert werden, die zukünftig der öffentlichen Hand im Rahmen einer sogenannten „toolbox“ parallel zur Verfügung stehen sollen. Hintergrund ist die Absicht, insbesondere den Kommunen und den öffentlichen Vergabestellen in der Wahl ihrer Verfahrensarten zur Vergabe mehr Freiräume zu verschaffen.

Der BDA befürchtet, dass die bislang für nicht abschließend beschreibbare, freiberufliche Leistungen verbindlich geregelte Vergabe in Form der VOF, vor allem im Verhandlungsverfahren oder dem Architektenwettbewerb, aufgeweicht werden soll. Ziel muss es sein, für alle nicht abschließend beschreibbaren Leistungen das Verhandlungsverfahren und den Architektenwettbewerb als Grundlage einer rechtmäßigen Vergabe öffentlicher Aufträge **ohne sonstige Alternative** beizubehalten. Sonstige Alternativen bei den Verfahrensarten müssen die Ausnahme bleiben, die allenfalls besonders komplexen Vergabekonstellationen vorbehalten ist.

eingereicht am 18. Mai 2015

korrigiert am 1. Juni 2015

Für die BDA-Fraktion der Vertreterversammlung der AKH  
Hans-Peter Kissler, Joachim Klie